

De-minimis-Beihilfen im Bereich der Agrardieselvergütung

Die EU-Kommission erteilte Ende 2008 die beihilferechtliche Genehmigung für die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 57 Energiesteuergesetz (künftig Agrardieselvergütung). Dabei umfasst diese beihilferechtliche Genehmigung nur die Steuerentlastung für den landwirtschaftlichen Verbrauch und nicht den forstwirtschaftlichen Verbrauch. Um weiterhin die Agrardieselvergütung für den Verbrauch im Forst gewähren zu können, sind die De-minimis-Regelungen nach der VO (EG) Nr. 1998/2006 einzuhalten.

In einem ersten Schritt wurden deshalb im Jahr 2009 nachträgliche De-minimis-Bescheinigungen für den auf den Forstsektor entfallenden geschätzten Verbrauch an der bereits ausgezahlten Agrardieselvergütung für die Entlastungsjahre 2006 und 2007 ausgestellt. Die nachträglichen De-minimis-Bescheinigungen für das Entlastungsjahr 2008 werden voraussichtlich ab Mitte 2010 erstellt.

Ab dem Entlastungsjahr 2009 sind die De-minimis-Regelungen in das Antragsformular integriert.

Im Antragsformular für 2009 sind folgende Punkte zu beachten:

- Sofern ein Verbrauch im Forst vorliegt, ist auch die De-minimis-Erklärung auszufüllen, da sonst die Agrardieselvergütung um die De-minimis-Fördersumme gekürzt werden muss.
- Der **Gesamtverbrauch** an Energieerzeugnissen ist anzumelden. Die entlastungsfähigen Verbräuche im Forst sind zusätzlich **getrennt auf Seite 4 in der Zeile 6.16** anzumelden.
- Wurden **keine entlastungsfähigen Arbeiten** im Forst ausgeführt, ist es unbedingt erforderlich, in der Zeile **6.16** einen Verbrauch in Höhe von **0,00 Liter** einzutragen. In diesem Fall muss die De-minimis-Erklärung auf **Seite 3** nicht ausgefüllt werden.
- In der De-minimis-Erklärung sind **nur die in den letzten drei Jahren** nach der **VO (EG) Nr. 1998/2006** ausgezahlten oder beantragten De-minimis-Beihilfen einzutragen. Nur wenn diese Verordnungsnummer in der vom Zuwendungsgeber ausgestellten De-minimis-Bescheinigung ausdrücklich genannt ist, muss die Beihilfe in der De-minimis-Erklärung angemeldet werden.
- Auch die von der Zollverwaltung im Rahmen der Agrardieselvergütung gewährten De-minimis-Beihilfen sind von den Antragstellern in der De-minimis-Erklärung einzutragen. Entscheidend für die Aufnahme in die De-minimis-Erklärung ist der **Zeitpunkt, zu dem die De-minimis-Beihilfe ausgezahlt** wurde. Für das Entlastungsjahr 2009 sind die vom 01.01.2008 bis zum aktuellen Jahr 2010 erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen anzumelden.
- In den von der Zollverwaltung nachträglich erstellten De-minimis-Bescheinigungen für die Entlastungsjahre 2006 und 2007 ist der Auszahlungszeitpunkt durch das dort vermerkte Datum ersichtlich ("...die Ihnen am TT.MM.JJJJ gewährte Zuwendung..."). Die bescheinigten De-minimis-Beihilfen sind im Antrag auf Steuerentlastung für das Jahr 2009 auf **Seite 3** unter **Punkt 5.1** einzutragen.
- Für das Entlastungsjahr 2008 wurden noch keine nachträglichen De-minimis-Bescheinigungen von der Zollverwaltung ausgestellt. Im Antrag auf Steuerentlastung für das Jahr 2009 ist diese Beihilfe als beantragt und noch nicht gewährt auf **Seite 3** unter **Punkt 5.2** der De-minimis-Erklärung einzutragen. Hierbei ist das Datum der Antragstellung aus dem Antrag auf Steuerentlastung für das Jahr 2008 zu übernehmen. Zuwendungsgeber ist das zuständige Hauptzollamt und das Aktenzeichen die Agrardieselnummer. Als Form der Beihilfe ist **Agrardieselvergütung** einzutragen. Soweit sich die Forstflächen nicht verändert haben, kann in der Regel die für das Vorjahr bescheinigte De-minimis-Beihilfe als Fördersumme angenommen werden. Reine

Forstbetriebe übernehmen den im Entlastungsantrag für das Jahr 2008 selbstberechneten Gesamtentlastungsbetrag (**aus Seite 2 Punkt 4.9**) in voller Höhe als Förder-summe, da für Betriebe, die ausschließlich forstwirtschaftlich tätig sind, die Steuerentlastung in vollem Umfang als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

Ab dem Entlastungsjahr 2009 werden die De-minimis-Bescheinigungen von der Zollverwaltung immer zusammen mit den Steuerbescheiden übersandt.

Die Rechtsänderungen zur Verbesserung der Liquidität von Land- und Forstwirten im Juli 2009 (Aussetzung des Selbstbehalts und der Deckelung von Gasöl auf 10.000 Liter) hat deutlich erhöhte Antragszahlen und zahlreiche Änderungsanträge zur Folge. Hierdurch ergeben sich sowohl bei der Antragsbearbeitung als auch der Fertigstellung des neuen Bearbeitungsprogramms für die Hauptzollämter Verzögerungen. Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, wird gebeten, von Anfragen zum Bearbeitungsstand des Antrags bzw. dem Auszahlungstermin vorläufig abzusehen.

Weitere Informationen zur Agrardieselvergütung und zu den De-minimis-Beihilfen befinden sich im Internet unter

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/b0_verbrauchsteuern/c0_energiesteuer/d0_steuerbe-guenstigungen/c0_steuerentlastung/c0_agrardieselinfo/index.html